

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 2. Oktober 1996

2908. Nutzungsplanung Wetzikon (Teilrevision)

Am 28. September 1993 beschloss die Gemeindeversammlung Wetzikon eine Teilrevision der mit RRB Nr. 2423/1986 genehmigten kommunalen Nutzungsplanung. Sie umfasst die gemäss revidiertem Planungs- und Baugesetz (PBG) überarbeitete Bau- und Zonenordnung sowie die Änderung der Verordnung über Fahrzeugabstellplätze. Die gegen diesen Beschluss eingegangenen Rekurse wurden mit Entscheiden der Baurekurskommission III vom 16. November 1994 und des Regierungsrates vom 1. November 1995 abgewiesen. Mit Urteil des Bundesgerichts vom 17. Juni 1996 wurde auf eine gegen den Entscheid des Regierungsrates eingereichte staatsrechtliche Beschwerde nicht eingetreten. Mit Schreiben vom 7. August 1996 ersucht die Gemeinde Wetzikon um Genehmigung der Vorlage.

Die Teilrevision beschränkt sich im wesentlichen auf die Festlegung der Empfindlichkeitsstufen gemäss Lärmschutzverordnung (LSV), die Abstimmung der Ausnützungsziffern auf die geänderten Bestimmungen des revidierten PBG vom 1. September 1991 und die Anpassung der Verordnung über Fahrzeugabstellplätze an die Terminologie dieser Gesetzesrevision.

Der Bericht gemäss Art. 26 RPV und der Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen gemäss § 7 PBG liegen vor. Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von der Gemeindeversammlung Wetzikon mit Beschluss vom 28. September 1993 festgesetzte Teilrevision der Nutzungsplanung wird genehmigt.

II. Dispositiv Ziffer I dieses Beschlusses ist gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wetzikon, 8622 Wetzikon (unter Beilage von zwei mit Genehmigungsvermerk versehenen Exemplaren der Vorlage), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen, sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

i. V. Hirschi